

# RS Vwgh 1989/9/12 89/14/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

## Norm

KStG 1988 §5 Z10;

WGG 1979 §7 Abs4;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):89/14/0084

## Rechtssatz

Der AbgPfl muss kein (besonderes) Feststellungsinteresse nachweisen. Der Feststellungsantrag und der Feststellungsanspruch gemäß § 5 Z 10 KStG 1988 stehen ihm nämlich kraft Gesetzes schon im Zweifelsfall zu. Ein Zweifelsfall ist nicht deshalb zu verneinen, weil er einen Zustimmungsantrag gemäß § 7 Abs 4 WGG an die Landesregierung gerichtet hat. Ein solcher kann nämlich auch vorsorglich gestellt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989140083.X03

## Im RIS seit

10.09.2007

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>